



II - 3831 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/172-1.8/92

1030 WIEN
DAMPPFSCHIFFSTRASSE 2
29. Jänner 1993

3831 /AB

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1993 -02- 01

zu 3870 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gaal und Genossen haben am 1. Dezember 1992 unter der Nr. 3870/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vorfälle bei der Ausbildung von Grundwehrdienern" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst lege ich Wert auf die Feststellung, daß die im KURIER vom 10. November 1992 geschilderten Fälle schikanöser und entwürdigender Behandlung von Grundwehrdienern nicht zur Annahme verleiten dürfen, derartige Vorgänge seien im Rahmen der Ausbildung beim österreichischen Bundesheer üblich. Derartige Mißstände auf "ein bestimmtes geistiges Klima" im Heer zurückzuführen, wäre verfehlt.

Bedenkt man, daß dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung rund 70.000 Personen als Präsenzdienner, Kaderpersonal und Zivilbedienstete angehören, so handelt es sich dabei um eine der größten Institutionen in Österreich. Im Hinblick darauf kann daher im Bundesheer - wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen auch - nicht völlig ausgeschlossen werden, daß es vereinzelt zu gravierenden persönlichen Fehlleistungen kommt. Ich darf aber den Anfragestellern versichern, daß jedem einzelnen Fall eines Verdachtes von Rechtsverletzungen unverzüglich nachgegangen wird und gegebenenfalls die erforderlichen disziplinar- und strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Abgesehen davon muß es aber das Bemühen aller für die Ausbildung im Bundesheer Verantwortlichen sein, durch eine entsprechende Auswahl und Schulung des Ausbildungspersonals sowie durch eine permanente

- 2 -

Verbesserung der Ausbildungsmethodik und des Führungsverhaltens sicherzustellen, daß derartige Unzukämmlichkeiten künftig unterbunden werden. Das neue Ausbildungsmodell, welches derzeit von Praktikern der im Vorjahr neu strukturierten Sektion für Ausbildung und Dienstbetrieb ausgearbeitet wird, soll dazu wesentlich beitragen. Dieses neue Modell, das den Menschen stärker in den Mittelpunkt des Dienstbetriebes stellt, darf sich meines Erachtens nicht darin erschöpfen, dem Kaderpersonal die notwendigen fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln; besonderer Wert wird vielmehr auch auf die Festigung der im Ausbildungsbetrieb erforderlichen persönlichen und charakterlichen Eigenschaften zu legen sein, insbesondere auf die Stärkung des Verantwortungsgefühls des einzelnen für die ihm anvertrauten Soldaten. Hierbei werden die modernsten Mittel und Methoden der Psychologie und Pädagogik zur Anwendung kommen. Damit sollte es in Hinkunft gelingen, jene schon bisher vorhandenen Selektionsmechanismen, die darauf gerichtet sind, minder- bzw. nichtqualifiziertes Personal möglichst rasch zu erkennen und gegebenenfalls vom Ausbildungsbetrieb fernzuhalten, weiter zu verbessern.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 35 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt disziplinarrechtlicher Maßnahmen und des Disziplinarverfahrens nicht zulässig. Ich bin daher nicht befugt, über die Ergebnisse der Disziplinarverfahren gegen die beiden in der Anfrage genannten Ausbildner Auskünfte zu erteilen. Ich kann lediglich mitteilen, daß die beiden Soldaten, von denen einer mittlerweile aus dem Bundesheer ausgeschieden ist, zunächst jeweils strafgerichtlich zu unbedingten Geldstrafen verurteilt wurden; von den im Anschluß daran durchgeführten Disziplinarverfahren ist eines noch nicht abgeschlossen.

Zu 2:

Die gegenständlichen Vorfälle wurden auch zum Anlaß genommen, gegen den Kompaniekommandanten Strafanzeige zu erheben und ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Strafanzeige wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt. Hinsichtlich des Ergebnisses des Disziplinarverfahrens verweise ich auf § 35 Abs. 1 HDG.

- 3 -

Zu 3:

Beide Ausbildner unterzogen sich der bisher einschlägigen Ausbildung zum Unteroffizier, wobei jeder die seinem Dienstalter und Dienstgrad entsprechenden Ausbildungsabschnitte absolvierte. So umfaßte der Anteil der Ausbildung in Führungs- und Ausbildungsmethodik ca. 20 % der Gesamtkursstunden.

Zu 4:

Wie mir hiezu berichtet wurde, gab es im Verantwortungsbereich des LWSR 22 in den letzten sieben Jahren (Skartierungsfrist) nur einen vergleichbaren Fall, und zwar im Jahre 1991.

Zu 5 und 6:

Im Bundesministerium für Landesverteidigung werden lediglich die außerordentlichen Beschwerden statistisch erfaßt. Ich kann daher weder über die Gesamtzahl der im Beobachtungszeitraum eingebrachten ordentlichen Beschwerden noch über solche, die dem LWSR 22 zuzuordnen sind, Auskunft geben.

Seit 1. Jänner 1987 waren dem Verantwortungsbereich des LWSR 22 insgesamt 27 außerordentliche Beschwerden zuzuordnen, von denen 6 Beschwerden zur Gänze und 7 Beschwerden teilweise berechtigt waren. 8 Beschwerden kam keine Berechtigung zu, 6 Beschwerden wurden zurückgewiesen oder wegen Zurückziehung nicht behandelt.

Eine nähere Betrachtung der einzelnen Beschwerdegründe läßt erkennen, daß sich die Masse dieser Beschwerden auf Vorfälle und Begebenheiten des täglichen Dienstbetriebes, wie kaltes Essen, den Dienstplan, die Diensteinteilung, Zeitordnung, ärztliche Betreuung, Nichterteilung einer Heimsläfergenehmigung u.ä. bezog. Die von den Anfragestellern zum Anlaß für die gegenständliche Anfrage genommenen Vorfälle einer entwürdigenden Behandlung von Grundwehrdienern bildeten darunter - wie schon aufgezeigt - die Ausnahme.

Ich bitte um Verständnis, daß es mir aus Gründen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nicht möglich ist, jeweils die konkreten Beschwerdegründe, -erledigungen und allfällige disziplinäre Würdigungen anzuführen.

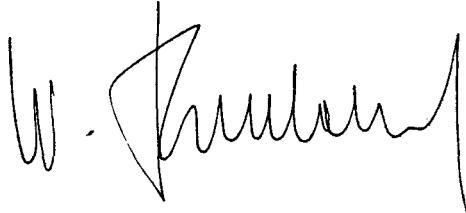
- 4 -

Im übrigen verweise ich auf die einschlägigen Übersichten in den Jahresberichten der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten, die dem Nationalrat gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990 regelmäßig vorgelegt werden.

Zu 7:

Wie schon einleitend erwähnt, bezweckt die gegenwärtige Heeres- und Ausbildungsreform insbesondere eine grundlegende Verbesserung der Ausbildung des Kaderpersonals und der Dienstaufsicht aller Ebenen. Dadurch sollen nicht nur Vorfälle, wie sie der gegenständlichen Anfrage zu Grunde liegen, weitestgehend vermieden, sondern auch Maßnahmen gesetzt werden, um zukünftig möglichst jeden Grundwehrdienner und das gesamte Kaderpersonal zu positiven Trägern des Gedankens der Landesverteidigung heranzubilden.

Beilage



BEILAGE**Anfrage:**

1. Zu welchem Ergebnis haben die gegen die gerichtlich verurteilten Ausbildner, Kpl Christian C. und ObWm Günther F. geführten Disziplinaruntersuchungen bzw. eingeleiteten Disziplinarverfahren geführt?
2. Wurde im Rahmen der Untersuchung der Vorfälle eine Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte, insbesonders der zur Dienstaufsicht über die beiden gerichtlich verurteilten Ausbildner berufenen, festgestellt?
3. Welche Ausbildnerschulung haben Kpl Christian C. und ObWm Günther F. im Laufe ihrer Dienstzeit erhalten und wie hoch war dabei der stundenmäßige Anteil des pädagogischen Unterrichts?
4. Wann gab es im Verantwortungsbereich des LWSR 22 bereits Vorfälle der im Zeitungsartikel beschriebenen oder ähnlichen Art?
5. Wieviele ordentliche und außerordentliche Beschwerden, die dem Verantwortungsbereich des LWSR 22 zugeordnet werden können, wurden seit 1. Jänner 1987 eingebracht?
6. Können Sie jeweils den Beschwerdegrund, die Beschwerdeerledigung, eine allfällige disziplinäre Würdigung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Verhinderung von Folgefällen darlegen?
7. Welche Anordnungen wurden von Ihnen getroffen, daß Mißstände dieser Art künftig weder im Bereich des Militärkommandos WIEN noch in einem anderen Bereich des Bundesheeres passieren?